

der Wahlen im Dienstbereich der Nationalen Volksarmee erläßt der Minister des Innern.

§4

Ausschluß vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

1. wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wem rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht entzogen sind.

§5

Ruhen des Wahlrechts

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund richterlicher Anordnung in einem Heim für soziale Betreuung (Arbeitshaus) untergebracht sind,
2. Straf- und Untersuchungsgefangene und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

Zusammensetzung der Volksvertretungen

§6

(1) Für die Bezirkstage werden gewählt:

in Bezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 600 000 Einwohnern	160 Abgeordnete
bis zu 1 Million Einwohnern	180 Abgeordnete
über 1 Million Einwohner	200 Abgeordnete.